



## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 12.07.2018, Zahl:2400-1/2018-HR, mit der eine Kinderbetreuungsordnung erlassen wird.**

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Aufnahme**

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete dritte Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die der Geburtsurkunde sowie allfällige Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

### **§ 2**

#### **Vorschriften für den Besuch**

(1)

Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten von 06.45 Uhr bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im

Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) Mitarbeiter(in) des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

(2)

Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

(3)

Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den vor ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

(4)

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

(5)

Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(6)

Jede Erkrankung des Kinder oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.

(7)

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

(8)

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(9)

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

„(1)

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

...

(4)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **§ 3 Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von EUR 85,00 unterstützt (2017/2018).

Folgende Beiträge sind zu leisten:

(1)

- a) **Halbtagsbetreuung ohne Essen EUR 80,00**
- b) **Halbtagsbetreuung mit Essen EUR 135,00**
- c) **Ganztagsbetreuung mit Essen EUR 160,00**

Tarife für Kinder, welche den Kindergarten im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht besuchen (lt. § 21 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – K-KBBG):

- a) **Halbtagesbetreuung ohne Essen EUR 75,00**
- b) **Halbtagesbetreuung mit Essen EUR 130,00**
- c) **Ganztagesbetreuung mit Essen EUR 155,00**

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 05. des Monats zu entrichten. In den Kosten ist das Mittagessen enthalten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal (September bis einschließlich Juli) zu entrichten und bleibt auch bei möglichen Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

**Gemeinde Keutschach am See**

**IBAN: AT75 3939 0000 0200 2566**

**BIC: RZKTAT2K390**

**Institutsbezeichnung: Raiffeisenbank Region Wörthersee eG**

(2)

Material- und Kopierbeitrag:

Pro Kindergartenjahr und Kind beträgt die Höhe des Material- und Kopierbeitrages pauschal EUR 20,00 und ist am Beginn eines jeden Kindergartenjahres, in der jeweiligen Kindergartengruppe bar zu entrichten.

#### **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit Ende Juli des folgenden Jahres.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien (Karwoche)
- Anfang August bis eine Woche vor Schulbeginn, sofern kein Sommerkindergarten stattfindet

Sollte Ihr Kind während dem Sommermonat August eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend. Der Bedarf ist bis zum 01.12. des laufenden Kindergartenjahres der Kindergartenleitung mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten im Monat August, findet ab einer Anzahl von 15 Kindern statt.

Zusätzliche kindergartenfreie Tage (ev. Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:**

**Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen:**

06.45 bis 11.30 Uhr

**Halbtagsbetreuung mit Mittagessen:**

06.45 bis 12.30 Uhr

**Ganztagsbetreuung mit Mittagessen:**

06.45 bis 16.30 Uhr

## **§5**

### **Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus wichtigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- d) Zahlungsrückstände
- e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1)

Die Kindergartenordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2)

Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 14. Juli 2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Dovjak

